

**Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg
über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte
im Rettungsdienst
vom 2. August 1995 (ÄBW, S. 442),
geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2004 (ÄBW, S. 37)**

Aufgrund von § 4 Abs. 1, §§ 9 und 10 Nr. 17 des Heilberufe-Kammergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes und zur Aufhebung heilberufsrechtlicher Vorschriften vom 9. Juni 2004 (GBl. S. 279), hat die Vertreterversammlung der Landesärztekammer Baden-Württemberg am 27. November 2004 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Fachkundenachweis**

Ärzte sind zur Mitwirkung als Leitende Notärzte im Rettungsdienst geeignet, wenn sie

1. eine Gebietsbezeichnung/Facharztkompetenz und
2. die Zusatzbezeichnung/Zusatzweiterbildung „Notfallmedizin“ oder eine nach den jeweiligen Rettungsdienstgesetzen der Länder vergleichbare Qualifikation besitzen und
3. zusätzlich eine 6-monatige Tätigkeit auf einer Intensivstation und
4. umfassende Erfahrungen in der Notfallmedizin durch regelmäßige Einsätze im Notarztdienst nachweisen sowie
5. eine Fortbildung „Leitender Notarzt“ i.S.v. § 2 absolviert haben.

Über die Erfüllung dieser Voraussetzungen erteilt die Bezirksärztekammer auf Antrag eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu dieser Satzung (Fachkundenachweis). Der Fachkundenachweis ist keine Befähigung i.S.v. § 38 Abs. 3 Nr. 2 des Heilberufe-Kammergesetzes.

**§ 2
Fortbildung „Leitender Notarzt“**

(1) Die Fortbildung „Leitender Notarzt“ umfasst

1. die Teilnahme an einem 40stündigen Seminar auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesärztekammer und der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI). Dieser Fortbildungsab-

schnitt muss unter anderem die medizinische Einsatztaktik einschließlich Lagebeurteilung, Lagebewältigung, Sichtung und Erstversorgung, Dokumentation, Grundlagen der trägerübergreifenden Qualitätssicherung sowie Sichtungspraktika beinhalten. Außerdem müssen die Rechtsgrundlagen vermittelt und die kooperierenden Einrichtungen wie Rettungsdienst inklusive spezieller Dienste, Feuerwehr, Polizei und Katastrophenschutz sowie besondere Gefahrenpotentiale dargestellt werden. Kenntnisse in Führungsverhalten, Kommunikation und Technik unter den Bedingungen von Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten müssen vertieft sowie die Anwendung der in dieser Fortbildung erworbenen Kenntnisse in Großunfälle simulierenden Planspielen geübt werden. Die Weitergabe von Erfahrungen in der notfallmedizinischen Bewältigung von Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten wie auch der Erfahrungen bestehender Leitender-Notarzt-Systeme ist ebenfalls Bestandteil dieses Fortbildungsabschnitts;

2. die Teilnahme an einer regionalen Einweisungsveranstaltung, in welcher der Arzt über den regionalen Rettungsdienst und seine Reserven bis hin zum Katastrophenschutz und über die Möglichkeiten von Feuerwehr, Polizei und Behörden sowie über die Möglichkeiten der stationären Versorgung unterrichtet wird. Dabei soll er auch über die besonderen regionalen Gefahrenpotentiale und etwaige hierzu getroffene Einsatzplanungen (bei Industrie-, Chemie-, Kernkraft- oder Verkehrsanlagen wie z.B. Flughäfen und Autobahnen) unterrichtet werden.

(2) Die Teilnahme an den Kursen und Einweisungsveranstaltungen ist durch Zeugnisse des Kursleiters bzw. des Veranstaltungleiters nachzuweisen.

§ 3

Vertiefende Fortbildung

Der Leitende Notarzt soll an Fortbildungsseminaren der Landesärztekammer teilnehmen, die zur Auffrischung und Aktualisierung seiner Kenntnisse und zum Erfahrungsaustausch angeboten werden. Außerdem wird ihm empfohlen, an Übungen des Katastrophenschutzes teilzunehmen.

§ 4

Übergangsbestimmungen

Ärzte, die mit der Fortbildung zum Leitenden Notarzt auf der Grundlage der bisher geltenden Satzung begonnen haben, können sie bis zum 31. Dezember 2006 nach den alten Bestimmungen abschließen.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat der Bekanntmachung im Ärzteblatt Baden-Württemberg folgt.

Anlage zur Satzung über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte

Bezirksärztekammer

(Muster)**Fachkundenachweis**

**über die Eignung als Leitende(r) Notärztin/Notarzt
nach der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg
über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte
im Rettungsdienst vom 15. Dezember 2004**

Frau/Herrn.....

geb. am.....

in.....

wird hiermit bescheinigt, dass aufgrund der vorgelegten Nachweise die Voraussetzungen für die Erteilung des Fachkundenachweises nach § 1 Satz 2 der Satzung der Landesärztekammer Baden-Württemberg über die Eignungsvoraussetzungen für Leitende Notärzte im Rettungsdienst vom 02. August 1995 (Ärzteblatt Baden-Württemberg, Seite 442), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2004 (Ärzteblatt Baden-Württemberg 1/2005, Seite.37) erfüllt sind.

Ort, Datum

Bezirksärztekammer....

(Dienstsiegel)

(Unterschrift)